



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Änderung des Dekrets über die Stiftung Kirchengut**

Datum: 8. Februar 2011

Nummer: 2011-033

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/033

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Vom 8. Februar 2011

Änderung des Dekrets über die Stiftung Kirchengut

Inhaltsübersicht:

1. Zusammenfassung
2. Ausgangslage
3. Regelungslücke und Ergänzung
4. Anhörung der betroffenen Einwohnergemeinden und Kirchgemeinden
5. Erläuterung der Dekretsänderungen
6. Kostenfolgen
7. Regulierungsfolgenabschätzung
8. Antrag

1. Zusammenfassung

Im Rahmen der Umsetzung von § 7 Absatz 1 des Dekrets über die Stiftung Kirchengut ([SGS 191.2](#)) - Beschreibung der von der Stiftung Kirchengut den Kirchgemeinden zur Verfügung gestellten Gebäude und Areale - hat der Stiftungsrat erkannt, dass in der Praxis der Unterhalt und der Betrieb des Bodens, die sowohl durch die Einwohnergemeinden (für das Begräbniswesen) als auch durch die Kirchgemeinden (für kirchliche Zwecke) genutzt werden, unterschiedlich gehandhabt werden. Die von den Kirchgemeinden und Einwohnergemeinden diesbezüglich geübte Praxis ist im geltenden Dekret nicht abgebildet, weder als einheitliche Regelung, noch als Pflicht zu einer Regelung untereinander. Das Dekret weist somit eine Lücke auf, die es zu füllen gilt.

Eine Einheitsregelung scheidet aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse aus. Das Dekret soll daher um eine Bestimmung ergänzt werden, die die bisher geübte Praxis der differenzierten Vereinbarungen zwischen Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde abbildet: Einwohner- und Kirchgemeinde regeln Benützung, Unterhalt und Abgeltung des gemeinsam genutzten Bodens direkt (§ 26a).

Durch die Einführung der Regelungspflicht für Einwohner- und Kirchgemeinden untereinander entstehen diesen wie auch dem Kanton keine zusätzlichen Kosten. Zudem ergibt die Regulierungsfolgenabschätzung, dass Unternehmen durch die vorliegende Dekretsänderung nicht betroffen sind.

2. Ausgangslage

Die Stiftung Kirchengut bildet zu Gunsten der Evangelisch-reformierten Landeskirche eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie mit Sitz in Liestal (§ 9 Absatz 2 Kirchengesetz, KiG, SGS 191, in Kraft seit 1. Januar 2007). Sie hat zum Zweck, ihre Kirchen, Pfarrhäuser und Nebengebäude mit den dazugehörigen Arealen dauernd und in gutem Zustand zu erhalten und sie den Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden am Ort gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen (§ 9 Absatz 3 Buchstabe a KiG). Weiter muss sie ihre übrigen Vermögensbestandteile nach kaufmännischen Grundsätzen bewirtschaften. Der Stiftungsrat muss gemäss § 7 des Dekrets vom 8. Juni 2006 über die Stiftung Kirchengut (Dekret, SGS 191.2) für 29 Kirchgemeinden die zur Verfügung gestellten Gebäude und Areale nach Art, Umfang und Benützung beschreiben.

Zu diesem Zweck sandte die Stiftung im Sommer 2006 den Kirchgemeinden Situationspläne der Kirchen und Pfarrhäuser. Die Kirchgemeinden zeichneten ihre Nutzung der Areale auf den Situationsplänen ein. Weiter erhielten die Kirchgemeinden im Herbst 2006 Grundrisspläne der Kirchen, Pfarrhäuser und Nebengebäude mit der Aufforderung, die Nutzung einzuzichnen. Anhand dieser Pläne erhielt der Stiftungsrat einen systematisch erfassten und detaillierten Einblick der Nutzung der Gebäude und Areale aus Sicht der Kirchgemeinden. Diese Pläne mit den stiftungseigenen Unterlagen dienen dem Stiftungsrat als Grundlage für die Beschreibung der Gebäude und Areale nach § 7 des Dekrets.

In einem zweiten Schritt stellte die Stiftung die aktuellen Grundbuchauszüge und Situationspläne sämtlicher Parzellen zusammen. Auf den Situationsplänen ist der Umfang der Areale je Kirchgemeinde eingezeichnet. Diese Grundlagen wurden sodann den Kirchgemeinden zur Stellungnahme unterbreitet. Nach Bereinigung von deren Anliegen legte der Stiftungsrat den Umfang der Areale technisch fest und hatte damit die Grundlage für die Beschreibung der Art und Benützung der Areale sowie der Art, Umfang und Benützung der Gebäude gemäss § 7 des Dekrets.

Der Stiftungsverwalter besichtigte sodann mit einem Ingenieur-Geometer, einem Pfarrer und einer Kirchgemeindevorteilerin sämtliche Liegenschaften vor Ort. Diese Arbeitsgruppe erstellte Beschreibungen als Arbeitspapier zuhanden des Stiftungsrats. Die Gebäude beinhalten die Arten Kirche, Pfarrhaus, Nebengebäude und Ökonomieteil Pfarrhaus. Die Areale setzen sich aus dem Areal der Kirche, des Friedhofs, des Pfarrgartens und des Pfarrhauses zusammen.

Bei diesem Arbeitsschritt erkannte der Stiftungsrat, dass in der Praxis der Unterhalt und der Betrieb der Flächen, die sowohl durch die Einwohnergemeinden (für das Begräbniswesen) als auch durch die Kirchgemeinden (für kirchliche Zwecke) genutzt werden, unterschiedlich gehandhabt wird. So wird zum Beispiel ein Weg, der als Zugang zum Friedhof wie auch als Zugang zur Kirche

dient, von der Einwohnergemeinde unterhalten. Im Gegenzug unterhält die Kirchgemeinde die Rasenflächen. Je nach Situation und Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden besteht eine Vielzahl von gut funktionierenden Vereinbarungen.

3. Regelungslücke und Ergänzung

Die von den Kirchgemeinden und Einwohnergemeinden geübte Praxis betreffend dem gemeinsamen Unterhalt und Betrieb der Flächen, die sowohl den Kirchgemeinden (Kirchenbesuch) als auch den Einwohnergemeinden (Friedhofsbesuch) dienen, ist im geltenden Dekret nicht abgebildet, weder als einheitliche Regelung, noch als Pflicht zu einer direkten Regelung untereinander. Das Dekret weist somit eine Lücke auf, die es zu füllen gilt.

Eine einheitliche Regelung für den Betrieb und Unterhalt der stiftungseigenen Flächen scheidet aufgrund der unterschiedlichen Nutzungen aus. Das Spektrum reicht von einer Nutzung für das Begräbniswesen mit Zugangswegen über Mischformen oder ausschliesslicher Nutzung durch die Kirchgemeinden bis hin zu Parzellen, auf denen die Aussenmauer einer Kirche zugleich die Parzellengrenze bildet. Zwischen den Einwohnergemeinden und den Kirchgemeinden bestehen unterschiedlichste, der Situation angepasste Nutzungsvereinbarungen sowie Abmachungen über die Arbeits- und Kostenteilung wie zum Beispiel für die Schneeräumung, das Laubrechen, das Rasenmähen, das Unkrautjäten, die Pflegearbeiten an Blumen und Sträuchern.

Diese Praxis soll ins Dekret überführt werden. Das Dekret soll daher um eine Bestimmung ergänzt werden, die die bisher geübte Praxis der differenzierten Vereinbarungen zwischen Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde über den Boden, der einerseits dem Friedhof (Zuständigkeit Einwohnergemeinde) und andererseits den kirchlichen Gebäuden und Gebäudeteilen (Zuständigkeit Kirchgemeinde) dient, abbildet: Einwohner- und Kirchgemeinde regeln Benützung, Unterhalt und Abgeltung des gemeinsam genutzten Bodens direkt (§ 26a).

4. Anhörung der betroffenen Einwohnergemeinden und Kirchgemeinden

Der Regierungsrat hat am 21. September 2010 die Finanz- und Kirchendirektion beauftragt, die Anhörung der betroffenen Einwohnergemeinden und Kirchgemeinden durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist hat bis zum 31. Dezember 2010 gedauert.

Von den betroffenen und angeschriebenen 35 Einwohnergemeinden haben sich 13 vernehmen lassen. Diese stimmen der Vorlage vorbehaltlos zu.

Von den betroffenen und angeschriebenen 29 Kirchgemeinden haben sich vier vernehmen lassen. Diese stimmen der Vorlage zu. Zwei von ihnen unterbreiten zudem redaktionelle Änderungsvorschläge, die jedoch nicht übernommen werden können.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden sowie der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft stimmen der Vorlage ebenfalls zu.

Der Stiftungsrat der Stiftung Kirchengut Baselland hat am 19. Januar 2011 der Vorlage zugestimmt.

5. Erläuterung der Dekretsänderungen

§ 26 Tite I: Der Titel des bestehenden § 26 wird im Hinblick auf den zusätzlichen § 26a präziser formuliert.

§ 26 Absatz 1: Es wird ein zweiter Satz angefügt, der die gängige Praxis ins geschriebene Recht überführt, wonach die Leistung, die die Einwohnergemeinde gegenüber der Kirchgemeinde zu erbringen hat, nicht nur in Form eines Entgelts, sondern auch in Form von Dienstleistungen, sprich Arbeitsleistungen, erfolgen kann.

§ 26 Absatz 3: Die Regelung, wonach sich Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zu einigen haben, hat sich in der Praxis als zu starr erwiesen. Daher wird auf dieses Erfordernis verzichtet.

§ 26a: Die Bestimmung ist neu und entspricht konzeptionell dem (modifizierten) § 26.

6. Kostenfolgen

Durch die Einführung der Regelungspflicht für Einwohner- und Kirchgemeinden untereinander entstehen diesen wie auch dem Kanton keine zusätzlichen Kosten.

7. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 4 des Gesetzes vom 5. Juni 2005 über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (KMU-Entlastungsgesetz, SGS 541) hat ergeben, dass Unternehmen durch die vorliegende Dekretsänderung nicht betroffen sind. Diese betrifft einzig die Einwohner- und Kirchgemeinden sowie den Stiftungsrat der Stiftung Kirchengut.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Dekrets über die Stiftung Kirchengut gemäss Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 8. Februar 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Krähenbühl

Der Landschreiber:

Mundschin

Beilage: Entwurf der Änderung des Dekrets über die Stiftung Kirchengut (klassisch und synoptisch)

Dekret über die Stiftung Kirchengut

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2006¹ über die Stiftung Kirchengut wird wie folgt geändert:

§ 26 Titel sowie Absätze 1 und 2

Leistungen der Einwohnergemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde entrichtet der Kirchgemeinde für die Gebäude und Gebäudeteile, die dieser von der Stiftung zur Verfügung gestellt sind und die zugleich dem Begräbniswesen dienen, eine angemessene Leistung. Diese kann in Form eines Entgelts oder einer Dienstleistung erfolgen.

² Die Einwohnergemeinde und die Kirchgemeinde regeln die Benützung, den Unterhalt und die Leistung direkt.

§ 26a Leistungen der Kirchgemeinde

¹ Die Kirchgemeinde entrichtet der Einwohnergemeinde für den Boden, der dieser von der Stiftung zur Verfügung gestellt ist und der zugleich dem Zugang zu den Gebäuden und Gebäudeteilen der Kirchgemeinde dient, eine angemessene Leistung. Diese kann in Form eines Entgelts oder einer Dienstleistung erfolgen.

² Die Kirchgemeinde und die Einwohnergemeinde regeln die Benützung, den Unterhalt und die Leistung direkt.

³ Können sich die Kirchgemeinde und die Einwohnergemeinde nicht einigen, regelt der Stiftungsrat die Verhältnisse.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

¹ GS 35.0989, SGS 191.2

Synopsis

Bisheriges Recht	Neues Recht
Dekret über die Stiftung Kirchengut Vom 8. Juni 2006	Das Dekret vom 8. Juni 2006 über die Stiftung Kirchengut wird wie folgt geändert:
§ 26 Gebäude und Gebäudeteile der Kirchgemeinde ¹ Die Einwohnergemeinde entrichtet der Kirchgemeinde für die Gebäude und Gebäudeteile, die dieser von der Stiftung zur Verfügung gestellt sind und die zugleich dem Begräbniswesen dienen, ein angemessenes Entgelt. ² Die Einwohnergemeinde und die Kirchgemeinde regeln die Benützung und das Entgelt in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. ³ Können sich die Einwohnergemeinde und die Kirchgemeinde nicht einigen, regelt der Stiftungsrat die Verhältnisse.	§ 26 Titel sowie Absätze 1 und 2 Leistungen der Einwohnergemeinde ¹ Die Einwohnergemeinde entrichtet der Kirchgemeinde für die Gebäude und Gebäudeteile, die dieser von der Stiftung zur Verfügung gestellt sind und die zugleich dem Begräbniswesen dienen, eine angemessene Leistung. Diese kann in Form eines Entgelts oder einer Dienstleistung erfolgen. ² Die Einwohnergemeinde und die Kirchgemeinde regeln die Benützung, den Unterhalt und die Leistung direkt.
	§ 26a Leistungen der Kirchgemeinde ¹ Die Kirchgemeinde entrichtet der Einwohnergemeinde für den Boden, der dieser von der Stiftung zur Verfügung gestellt ist und der zugleich dem Zugang zu den Gebäuden und Gebäudeteilen der Kirchgemeinde dient, eine angemessene Leistung. Diese kann in Form eines Entgelts oder einer Dienstleistung erfolgen. ² Die Kirchgemeinde und die Einwohnergemeinde regeln die Benützung, den Unterhalt und die Leistung direkt. ³ Können sich die Kirchgemeinde und die Einwohnergemeinde nicht einigen, regelt der Stiftungsrat die Verhältnisse.